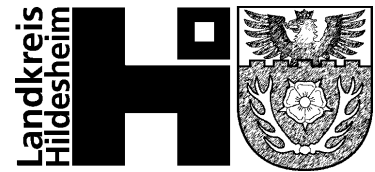


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 30. August 2006

Nr. 36

Inhalt	Seite
04.07.2006 - 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bockenheim vom 21. Oktober 1991	500
04.07.2006 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bockenheim und deren Einrichtungen vom 17. Dezember 2001 (Friedhofsgebührensatzung)	501
24.08.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Rosengarten Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung, zugleich Teilaufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rosengarten“ mit örtlicher Bauvorschrift.	502

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bockenem vom 21. Oktober 1991**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 03.07.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.10.1991 beschlossen:

Artikel I

Nach § 13 Absatz 2 wird hinter e) angefügt:

- f) Rasenreihengrabstätten
- g) Urnenrasenreihengrabstätten

Artikel II

Nach § 14 Absatz 2 wird hinter c) angefügt:

- d) Rasenreihengrabfelder

Artikel III

Nach § 14 Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

- 6) Auf Rasenreihengräber dürfen Grabmale und Einfassungen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Die Grabstelle wird gekennzeichnet durch eine eingelassene Platte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr.
Die Platte hat die Größe von 0,40 m x 0,30 m mit erhobener Schrift. Die weiteren Vorgaben erfolgen durch den Friedhofsträger. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung des Grabes und der Platte keinen Einfluss nehmen.

Artikel IV

§ 15 Absatz 7 Ziffer a) erhält folgende Fassung:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder auf die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,

Artikel V

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten

Artikel VI

In § 38 wird der Betrag "DM 5.000" durch den Betrag "2.500 EUR" ersetzt.

Artikel VII

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bockenem tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim ausgegeben worden ist.

Bockenem, den 04.07.2006

STADT BOCKENEM
(Siegel)

gez. Bartölke
Bürgermeister

gez. Rademacher
Stadtdirektor

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
der Friedhöfe der Stadt Bockenem und deren Einrichtungen vom 17.12.2001
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 03.07.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Nach § 2 Absatz 4 Buchstabe A wird hinter Nr. 4 angefügt:

5. Rasengräber mit Kennzeichnung

a) Rasenreihengrabstätten	1.210,00 €
b) Urnenrasenreihengrabstätten	970,00 €
c) Grabplatte für Grabstelle nach a) oder b) incl. Einsetzen	250,00 €

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bockenem und deren Einrichtungen vom 17.12.2001 (Friedhofsgebührensatzung) tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim ausgegeben worden ist.

Bockenem, den 04.07.2006

STADT BOCKENEM

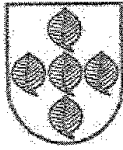
(Siegel)

gez. Bartölke

Bürgermeister

gez. Rademacher

Stadtdirektor



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:
Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlen
Woltershausen

Sprechzeiten:
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 50010
Auskunft erteilt: Herr Voßhage
Tel.-Durchwahl: 500-21
Aktenzeichen: 622 - 27/15
31195 Lamspringe : 24.08.2006

Bekanntmachung der Gemeinde Sehlen

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 15 „Rosengarten Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung, zugleich Teilaufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rosengarten“ mit örtlicher Bauvorschrift.

Der Rat der Gemeinde Sehlen hat in seiner Sitzung am 15.08.2006 den Bebauungsplan Nr. 15 „Rosengarten Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung, zugleich die Teilaufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rosengarten“ mit örtlicher Bauvorschrift als Sitzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Rosengarten Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung, zugleich die Teilaufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rosengarten“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte begrenzt.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Rosengarten Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung in Kraft.

- 2 -

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreissparkasse Lamspringe 5-300 046, BLZ 259 510 20
Kreissparkasse Harbarnsen 5-300 666, BLZ 259 510 22

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 259 900 11
Volksbank Heide-Sehlem 410 140 500, BLZ 250 694 73
Festbank Hannover 308 62-306, BLZ 250 100 30



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

- 2 -

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

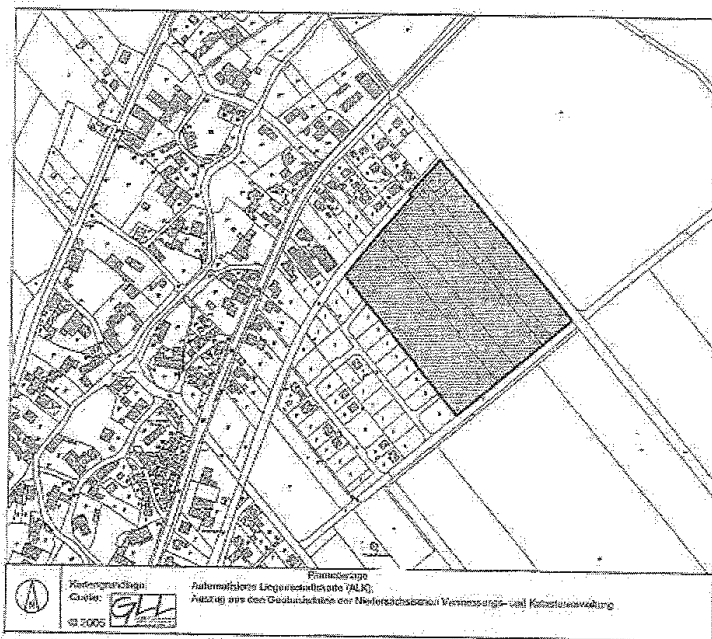
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung


(Schnelle)

Planbereich



Konten der Samtgemeindekassen:
Kreissparkasse Lamspringe 6-000 045, BLZ 250 510 20
Kreissparkasse Harbarnsen 5-000 686, BLZ 250 610 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 250 600 11
Volksbank Harde-Sahlum 410 140 500, BLZ 250 684 71
Postbank Hassenovor 300 62-300, BLZ 250 100 30